

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/219
4. März 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 114

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Fünften Ausschusses
(A/51/748)]

51/219. Programmplanung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 45/253 vom 21. Dezember 1990, 47/214 vom 23. Dezember 1992 und Abschnitt I.B ihrer Resolution 48/218 A vom 23. Dezember 1993 sowie ihren Beschluß 50/452 vom 22. Dezember 1995,

nach Prüfung des Entwurfs des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001¹,

nach Behandlung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung zu dem Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001,

sowie nach Behandlung des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine sechsdreißigste Tagung²,

ferner nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995³ und der Mitteilung des

¹A/51/6 (Perspektive), A/51/6 (Mitteilung) und A/51/6 (Programme 1-25).

²A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

³A/51/128 und Add.1.

Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über die verstärkte Berücksichtigung der Evaluierungsergebnisse bei der Programmkonzipierung und -durchführung und in den programmatischen Handlungsrichtlinien⁴,

I

MITTELFRISTIGER PLAN FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

1. *verabschiedet* den Entwurf des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001⁵ gemeinsam mit den einschlägigen Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶ sowie den zusätzlichen Schlußfolgerungen und Empfehlungen in der Anlage zu dieser Resolution, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Hauptausschüsse der Generalversammlung;

2. *bekräftigt*, daß der mittelfristige Plan in der verabschiedeten Fassung die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen ist und als Rahmen für die Aufstellung der zweijährigen Programmhaushaltspläne dient;

3. *betont*, wie wichtig es ist sicherzustellen, daß der mittelfristige Plan alle auftragsgemäßen Programme und Tätigkeiten enthält, und beschließt, in die genehmigte Fassung des Plans Bezugnahmen auf die Mandate der beschlußfassenden Organe aufzunehmen, die für die auszuführenden Tätigkeiten maßgeblich sind;

4. *ersucht* den Generalsekretär, unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen Änderungen der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden⁷ vorzuschlagen und diese Änderungen dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung vorzulegen;

5. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

6. *betont*, wie wichtig der Konsultationsprozeß mit den Mitgliedstaaten ist;

7. *betont außerdem* den wichtigen Beitrag der sektoralen, regionalen und zentralen zwischenstaatlichen Organe, insbesondere der Hauptausschüsse der Generalversammlung, bei der Prüfung und Verbesserung der Qualität des mittelfristigen Plans und seiner Revisionen;

⁴A/51/88, Anhang.

⁵A/51/6 (Programme 1-25), siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 6*.

⁶Siehe A/51/16 (Teile I und II); siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 16*.

⁷ST/SGB/PPBME Rules/1(1987).

8. *bedauert*, daß einige Programme des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 von den zuständigen zwischenstaatlichen Organen nicht geprüft wurden;

9. *ersucht* den Generalsekretär, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, einschließlich Ad-hoc-Maßnahmen, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung Vorschläge zu unterbreiten mit dem Ziel, die Hauptausschüsse der Generalversammlung sowie die sektoralen, die Fach- und die regionalen Organe in die Lage zu versetzen, die sie betreffenden Teile des mittelfristigen Plans oder seiner Revisionen wirksam zu prüfen, damit ihre Behandlung durch den Programm- und Koordinierungsausschuß sowie den Fünften Ausschuß erleichtert wird;

II

GLIEDERUNG

1. *stellt mit Besorgnis fest*, daß der Generalsekretär bei der Vorlage der Programmgliederung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 die Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses und des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen sowie die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Meinungen nicht vollinhaltlich berücksichtigt hat, wie die Generalversammlung in Beschluß 50/452 von ihm verlangt hatte;

2. *beschließt*, die Programmgliederung des mittelfristigen Plans vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution zu genehmigen;

3. *beschließt außerdem*, Abrüstung als eigenständiges Programm innerhalb des mittelfristigen Plans beizubehalten;

4. *beschließt ferner*, Programm 19 (Menschenrechte) unbeschadet der Behandlung des laufenden Neugliederungsprozesses des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte durch die Generalversammlung zu verabschieden;

5. *beschließt*, die Gliederung des mittelfristigen Plans auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung über den Programm- und Koordinierungsausschuß eingehend zu prüfen;

III

PRIORITÄTEN

1. *betont*, daß die Festlegung von Prioritäten ein wichtiger Bestandteil des Planungs-, Programmierungs- und Haushaltsverfahrens ist;

2. *ersucht* den Generalsekretär, dem Programm- und Koordinierungsausschuß auf seiner achtunddreißigsten Tagung Empfehlungen über die Festlegung von Prioritäten, namentlich auch auf der Ebene der Unterprogramme, innerhalb des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 vorzulegen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den mittelfristigen Plan im Einklang mit den in den Anlage zu dieser Resolution enthaltenen vereinbarten allgemeinen Prioritäten durchzuführen;

IV

PROGRAMMVOLLZUGSBERICHT

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995³;
2. *schließt sich* den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶ zum Bericht des Generalsekretärs über den Programmvollzug der Vereinten Nationen im Zweijahreszeitraum 1994-1995 *an*;

V

SONSTIGE SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN DES PROGRAMM- UND KOORDINIERUNGS-AUSSCHUSSES

1. *schließt sich* denjenigen Schlußfolgerungen und Empfehlungen der sechsunddreißigsten Tagung des Programm- und Koordinierungsausschusses⁶ *an*, die die Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung nicht anderweitig gebilligt hat;
2. *nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis*, daß eine Selbstevaluierung der Programme nur in geringem Umfang stattgefunden hat, wie aus Ziffer 269 des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer⁸ hervorgeht.

89. Plenarsitzung
18. Dezember 1996

ANLAGE

SCHLUSSFOLGERUNGEN UND EMPFEHLUNGEN ZU DEN PROGRAMMEN UND UNTERPROGRAMMEN DES MITTELFRISTIGEN PLANS FÜR DEN ZEITRAUM 1998-2001

Einführung und Prioritäten

1. Der mittelfristige Plan stellt die Umsetzung der Aufträge der beschlußfassenden Organe in Programme dar. Seine Ziele und Strategien leiten sich aus den von den zwischenstaatlichen Organen festgelegten Leitlinien und Zielen ab. In dieser Hinsicht ist der mittelfristige Plan die wichtigste programmatische Grundsatzanweisung der Vereinten Nationen.
2. Entsprechend der Notwendigkeit, fortbestehende Probleme auf effiziente und wirksame Weise anzugehen und auf sich abzeichnende Tendenzen und Herausforderungen der Zukunft zu reagieren, werden die Vereinten Nationen im Einklang mit ihrer Charta bei der Durchführung des mittelfristigen Plans für den Zeitraum 1998-2001 den folgenden Arbeitsbereichen Priorität zuweisen:

⁸Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einundfünfzigste Tagung, Beilage 5 (A/51/5), Bd. I, Abschnitt II.

- a) Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit;
- b) Förderung nachhaltigen Wirtschaftswachstums und einer bestandfähigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen;
- c) Entwicklung Afrikas;
- d) Förderung der Menschenrechte;
- e) Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen;
- f) Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts;
- g) Abrüstung;
- h) Drogenbekämpfung, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Formen und Ausprägungen;

Programm 1. Politische Angelegenheiten

Ziffer 1.1

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 a) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Am Ende dieser Ziffer wird folgender Satz angefügt:

"Das Programm umfaßt außerdem die Förderung einer umfassenden, gerechten und dauerhaften Regelung der Palästinafrage im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen."

Ziffer 1.3

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 b) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Die Formulierung "in ihren zuletzt verabschiedeten Resolutionen 47/120 A" wird durch "in ihren einschlägigen Resolutionen, namentlich den Resolutionen 47/120 A" ersetzt.

Ziffer 1.4 b)

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 c) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.4 d)

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 d) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.4 h)

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 e) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Am Ende dieser Ziffer wird folgende Formulierung angefügt:

"sowie die Unterstützung des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats und die Zusammenarbeit mit dem Ausschuß."

Ziffer 1.5

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 f) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.6

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 g) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.7

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 h) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.8

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 i) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.9

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 j) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.10

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Bei der Durchführung des Unterprogramms wird die Hauptabteilung insbesondere bestrebt sein, die Kapazität der Organisation zu stärken, Frühwarnungsaufgaben und Gute Dienste wahrzunehmen sowie nichtmilitärische Maßnahmen zu ergreifen, um die Eskalation von Streitigkeiten zu Konflikten zu verhindern und einmal ausgebrochene Konflikte beizulegen, unter voller Achtung der Grundsätze der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Mitgliedstaaten sowie des Nichteingreifens in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, sowie des Grundsatzes des Einverständnisses, der eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg solcher Bemühungen ist."

Ziffer 1.11

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 l) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.12

Der letzte Satz wird durch den folgenden Satz ersetzt:

"Der Kontakt mit den zuständigen Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen privaten und akademischen Forschungsinstituten, ohne Beeinträchtigung der Unparteilichkeit der Vereinten Nationen, wird ebenfalls Teil dieses Unterprogramms bleiben, womit der Generalsekretär bei seinen politischen Kontakten mit den Mitgliedstaaten unterstützt werden soll."

Ziffern 1.13 bis 1.18

Diese Ziffern werden durch die folgenden Ziffern ersetzt, die ein eigenes Programm darstellen:

"1.13 Das Mandat des Abrüstungsprogramms leitet sich aus der Charta der Vereinten Nationen und aus den von der Generalversammlung verkündeten Zielen und Zwecken her. Die Durchführung dieses Programms sollte sich an den von der Generalversammlung in ihren einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen festgelegten Prioritäten ausrichten. Das Zentrum für Abrüstungsfragen ist für die Durchführung dieses Programms verantwortlich.

1.14 Das erste Ziel dieses Programms ist die Bereitstellung organisatorischer und fachlicher Sekretariatsunterstützung für die multilateralen Organe, die mit Beratungen und/oder Verhandlungen über Abrüstungsfragen betraut sind, so auch Treffen von Vertragsstaaten und andere internationale Tagungen, die mit multilateralen Abrüstungsübereinkünften im Zusammenhang stehen.

1.15 Das zweite Ziel ist die Beobachtung und Bewertung gegenwärtiger und zukünftiger Tendenzen auf dem Gebiet der Abrüstung und der internationalen Sicherheit, um den Mitgliedstaaten bei ihrem Streben nach Übereinkünften behilflich zu sein und den Generalsekretär in die Lage zu versetzen, ihnen ebenfalls dabei behilflich zu sein. Neben den im Zuge des Beratungs- und/oder Verhandlungsprozesses auftretenden Sachfragen sollten bei dieser Tätigkeit auch die Probleme angegangen werden, die sich aus der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Abrüstungsübereinkünfte ergeben.

1.16 Das dritte Ziel wird sein, regionale Abrüstungsanstrengungen und -initiativen unter Verwendung verschiedener, von den Staaten der Region aus freien Stücken vereinbarter Ansätze zu unterstützen und zu fördern und dabei die legitimen Bedürfnisse der Staaten in bezug auf ihre Selbstverteidigung sowie die Besonderheiten der einzelnen Regionen zu berücksichtigen. Regionale Lösungen werden mit verstärktem Nachdruck verfolgt werden, da regionale Konflikte immer häufiger den Frieden und die Sicherheit bedrohen. Der regionale Dialog über entscheidende Abrüstungs- und Sicherheitsfragen wird unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen gefördert werden.

1.17 Das vierte Ziel besteht darin, den Mitgliedstaaten, Parlamentariern, Forschungs- und akademischen Institutionen sowie spezialisierten nichtstaatlichen Organisationen durch das Informationsprogramm über Abrüstung unparteiliche, auf Tatsachen beruhende Informationen über die Abrüstungsanstrengungen der Vereinten Nationen zu liefern und den Mitgliedstaaten uneingeschränkten Zugang zu allen sachdienlichen Datenbanken zu gewähren, einschließlich derer zum Thema Abrüstung. Dies würde gegebenenfalls auch die Veranstaltung von allen Mitgliedstaaten offenstehenden Konferenzen, Seminaren und Workshops zum Zweck eines informellen Meinungsaustausches über Rüstungsbegrenzungs-, Abrüstungs- und internationale Sicherheitsfragen beinhalten. Das Stipendiatenprogramm für Abrüstung wird mit dem Hauptziel weiterverfolgt werden, das in den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, vorhandene Fachwissen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erweitern. Durch die Bereitstellung von Schulungs- und Beratungsdiensten werden die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit speziellen Abrüstungsproblemen unterstützt werden.

1.18 Das fünfte Ziel wäre, die Öffentlichkeit weiter mit objektiven und aktuellen Informationen über die Abrüstungsaktivitäten der Vereinten Nationen zu versorgen. In diesem Zusammenhang sollen die drei in Nepal, Peru und Togo eingerichteten Regionalzentren für Frieden und Abrüstung herangezogen werden. Diese Zentren sollen sich mit den wichtigen Sicherheitsproblemen in ihrer jeweiligen Region beziehungsweise Subregion auf ausgewogene Weise auseinandersetzen.

1.19 Dieses Programm sollte es den Mitgliedstaaten ermöglichen, Beratungen und Verhandlungen über Abrüstungsfragen reibungslos und effizient abzuwickeln; die Aufgabe des Generalsekretärs bei der Wahrnehmung seiner Beziehungen mit den Mitgliedstaaten in Abrüstungsangelegenheiten erleichtern; zu einem integrierten Ansatz in Fragen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit beitragen und den Austausch von Ideen zwischen dem staatlichen und dem nichtstaatlichen Sektor erleichtern, mit dem Ziel, ein besseres Verständnis der Bemühungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung zu fördern."

Ziffer 1.19

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 v) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses mit folgender Änderung:

Die Formulierung "im Einklang mit" wird durch "im Einklang mit den einschlägigen" ersetzt.

Ziffer 1.21

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 w) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Ziffer 1.30

Der Wortlaut der Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt, der ein neues Unterprogramm darstellt:

"Die Ziele des Unterprogramms sind:

- a) den Entkolonialisierungsprozeß im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung in den siebzehn noch verbleibenden Gebieten ohne Selbstregierung zu fördern;
- b) die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung zu verstärken, um die Weltmeinung zu mobilisieren und sicherzustellen, daß die Sonderorganisationen und die den Vereinten Nationen angeschlossenen Institutionen den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung Hilfe gewähren.

Der Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker wird auch künftig die Anwendung der Erklärung prüfen und geeignete Mittel suchen, um ihre sofortige und vollinhaltliche Verwirklichung in allen Hoheitsgebieten sicherzustellen, die ihre Rechte im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung bisher noch nicht wahrgenommen haben. Zu diesem Zweck wird er konkrete Vorschläge erarbeiten, die volle Einhaltung der Erklärung und der anderen Resolutionen prüfen, konkrete Vorschläge zur Beseitigung der noch verbleibenden Ausprägungen des Kolonialismus ausarbeiten, der Generalversammlung darüber Bericht erstatten und weltweite Unterstützung für die Entkolonialisierung mobilisieren. Der Sonderausschuß wird auch weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen und im Benehmen mit der jeweiligen Verwaltungsmacht Besuchsdelegationen in die Kolonialgebiete entsenden, um Informationen aus erster Hand über die Situation in diesen Gebieten zu erhalten, die mündlich oder schriftlich vorgebrachten Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung sowie die Auffassungen der Vertreter von nichtstaatlichen Organisationen oder von Einzelpersonen, die mit der Situation in diesen Hoheitsgebieten vertraut sind, prüfen und der Generalversammlung dabei behilflich sein, in Zusammenarbeit mit den Verwaltungsmächten Regelungen zu treffen, die gewährleisten, daß in den Gebieten ohne Selbstregierung eine Präsenz der Vereinten Nationen zur Beobachtung oder Überwachung der Endphase des Entkolonialisierungsprozesses zugegen ist.

Die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten wird den Sonderausschuß bei der Wahrnehmung seines Mandats nach Bedarf auch künftig unterstützen und ebenso der Generalversammlung im Zusammenhang mit Fragen, die unter dieses Unterprogramm fallen, nach Bedarf behilflich sein. Zu diesem Zweck

- a) wird die Hauptabteilung fachliche Dienste für den Sonderausschuß, seine Besuchsdelegationen und sonstige Missionen sowie für die Generalversammlung bereitstellen, wenn diese Fragen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung prüfen;
- b) wird die Hauptabteilung Forschungsarbeiten zu der Situation in den Gebieten durchführen und analytische Studien und Berichte darüber erstellen;
- c) wird die Hauptabteilung dem Sonderausschuß bei der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung behilflich sein;

d) wird die Hauptabteilung grundlegende Materialien, Studien und Artikel über die Entkolonialisierung sammeln, prüfen und verbreiten;

e) wird die Hauptabteilung in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Presse und Information eine Informationskampagne zum Thema Entkolonialisierung durchführen. Vorbehaltlich der entsprechenden Beschlüsse des Sonderausschusses werden im Rahmen dieser Kampagne Expertengespräche und Seminare veranstaltet, Veröffentlichungen herausgebracht und verteilt, Ausstellungen organisiert und die internationalen Aktivitäten zur Beseitigung des Kolonialismus koordiniert werden, namentlich auch durch Kontakte zu den internationalen Organisationen und Einzelpersonen, die sich mit den Problemen der Entkolonialisierung befassen;

f) wird die Hauptabteilung den Zustrom von Hilfe von den Sonderorganisationen und den den Vereinten Nationen angeschlossenen Institutionen zu den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung fördern."

Ziffer 1.31

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Abteilung Angelegenheiten der Generalversammlung wird für den Treuhandrat, falls dieser im Einklang mit seiner Geschäftsordnung zusammentritt, die erforderlichen fachlichen Dienste bereitstellen und Berichte für ihn erstellen."

Ziffer 1.33

Die Formulierung "ihre Rechte" wird durch "ihre unveräußerlichen Rechte" ersetzt.

Ziffer 1.34

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 z) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Der zweite Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Die Abteilung für die Rechte der Palästinenser, die im Benehmen mit dem Ausschuß und unter seiner Anleitung arbeitet, ist mit der Bereitstellung von Sekretariatsdiensten zur Unterstützung dieses Unterprogramms beauftragt."

Ziffer 1.35

Die Generalversammlung billigt den Vorschlag in Ziffer 46 aa) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Der zweite Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der Nahostfriedensprozeß weckte neue Hoffnungen auf eine endgültige Regelung und eröffnete den Vereinten Nationen neue Möglichkeiten, unterstützend tätig zu werden."

Ziffer 1.36

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Ein drittes Ziel wird sein, ein stärkeres Bewußtsein für alle Aspekte der Palästinafrage zu schaffen, indem Zusammenkünfte ermöglicht werden, welche die Behandlung der relevanten Fragen erleichtern und den Dialog zwischen den beteiligten Parteien, Regierungen, Organen der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen sowie herausragenden Einzelpersonen fördern."

Ziffer 1.37

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Ein viertes Ziel wird sein, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauptabteilungen des Sekretariats der Vereinten Nationen, namentlich der Hauptabteilung Presse und Information, sowie mit den Organen, Organisationen, Gremien und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und mit den nichtstaatlichen Organisationen auch künftig Informationen zur Palästinafrage bereitzustellen und das computergestützte Informationssystem der Vereinten Nationen zur Palästinafrage (UNISPAL) weiterzuentwickeln."

Programm 3. Weltraumfragen

Der Name des Programms wird geändert und lautet künftig:

"Friedliche Nutzung des Weltraums"

*Programm 4. Rechtsangelegenheiten**Ziffer 4.9*

Am Ende der Ziffer wird folgender Wortlaut angefügt:

"Gegebenenfalls wird auch die Aushandlung von Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastregierungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen ein wichtiges Ziel dieses Unterprogramms sein. In diesem Zusammenhang sollte gebührend berücksichtigt werden, daß alle Bediensteten der Vereinten Nationen verpflichtet sind, bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sowohl die Gesetze und sonstigen Vorschriften der Mitgliedstaaten als auch ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber der Organisation voll zu beachten."

*Programm 6. Afrika: Neue Agenda für Entwicklung**Ziffer 6.2*

Der vierte Satz wird in die Vergangenheitsform gesetzt.

Ziffer 6.6

In Buchstabe *a*) wird nach den Worten "Neue Agenda" die Formulierung ", im Einklang mit Resolution 51/32 der Generalversammlung," eingefügt.

Ziffer 6.8

In Buchstabe *b*) wird nach der Formulierung "in der Neuen Agenda enthaltenen Maßnahmen" die Formulierung ", einschließlich der anlässlich ihrer Halbzeitüberprüfung vereinbarten Maßnahmen," eingefügt.

Ziffer 6.10

In Buchstabe *b*) werden nach den Worten "der Neuen Agenda und" die Worte "der ergänzenden Rolle" eingeführt.

Ein neuer Buchstabe *d*) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

"*d*) Förderung und Stärkung der subregionalen und regionalen Zusammenarbeit und Integration durch geeignete Programme, insbesondere die in der Halbzeitüberprüfung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren benannten Programme."

Programm 7. Wirtschafts- und Sozialinformationen und grundsatzpolitische Analyse

Ziffer 7.5

Am Ende der Ziffer wird folgende Formulierung angefügt:

"und für eine bessere Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen zwischenstaatlichen Organisationen, die Statistiken erstellen, Sorge tragen."

Programm 8. Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung

Ziffer 8.1

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Der allgemeine Zweck des in der Zuständigkeit der Hauptabteilung Unterstützungs- und Führungsdienste für die Entwicklung liegenden Programms ist es, die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, und die Länder mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften unternehmen, um ein günstiges Klima für eine bestandfähige Entwicklung zu schaffen und zu fördern. So sollte das Programm im Wege der technischen Zusammenarbeit die Aktivitäten der Mitgliedstaaten unterstützen, die zum Ziel haben, ihre administrativen und finanziellen Systeme für die Entwicklung zu stärken, ihre institutionellen Fähigkeiten und Infrastrukturen zu konsolidieren und eine ihren nationalen Entwicklungsprioritäten entsprechende Wirtschafts- und Sozialpolitik durchzuführen, um so zur bestandfähigen Entwicklung beizutragen. Zu diesem Zweck stellt das Programm den Entwicklungsländern und den Ländern mit im Übergang befindlichen Volkswirtschaften technisches Wissen und Fachleute auf dem Gebiet der

öffentlichen Verwaltung und Finanzen, der Wirtschafts- und Sozialpolitik und -planung sowie der Planung und Bewirtschaftung natürlicher und energetischer Ressourcen zur Verfügung."

Unterprogramm 8.1

Der Name des Unterprogramms wird geändert und lautet künftig:

"Öffentliche Verwaltung, Finanzierung und Entwicklung"

Programm 9. Handel und Entwicklung

Ziffer 9.3

Der erste Satz wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Auf der neunten Tagung der UNCTAD haben die Regierungen anerkannt, daß sich der Entwicklungsbegriff weiterentwickelt hat: während er ursprünglich auf Wirtschaftswachstum und Kapitalakkumulation beschränkt war, wird heute darunter ein multidimensionaler Prozeß verstanden, dessen letztendliches Ziel die Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen ist."

Im zweiten Satz wird vor dem Wort "Disparitäten" das Wort "wachsenden" eingefügt.

Ziffer 9.5

Die Ziffer wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"Auf ihrer neunten Tagung hat die UNCTAD, als Teil des Systems der Vereinten Nationen, der auch zu seiner Neubelebung beiträgt, weitreichende Reformen beschlossen, die in der Erklärung von Midrand sowie in der auf dieser Tagung der Konferenz im Konsens verabschiedeten "Partnerschaft für Entwicklung und Wachstum" niedergelegt sind und die sich auf folgende Punkte beziehen: ihr Arbeitsprogramm, ihre zwischenstaatlichen Mechanismen und die Reform ihres Sekretariats, einschließlich ihrer Komplementarität mit der Welthandelsorganisation, der sie unter anderem ihre Handels- und Entwicklungsanalysen zur Verfügung stellt, sowie ihre Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung. Die UNCTAD paßt sich also den neuen wirtschaftlichen und institutionellen Modalitäten an, die durch den Globalisierungsprozeß, den Abschluß der Uruguay-Runde der multilateralen Handelsverhandlungen und -übereinkünfte sowie die Gründung der Welthandelsorganisation geschaffen wurden."

Eine neue Ziffer 9.5 (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Die UNCTAD wird auch weiterhin ihre Rolle als Koordinierungsstelle innerhalb der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von mit der Entwicklung verknüpften Fragen auf dem Gebiet des Handels, der Finanzen, der Technologie, der Investitionen und der bestandfähigen Entwicklung wahrnehmen."

Eine neue Ziffer 9.5 (*ter*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Die UNCTAD wird sich auf sektorübergreifende Weise mit den Problemen der am wenigsten entwickelten Länder, der bestandfähigen Entwicklung, der Milderung der Armut, der Machtgleichstellung der Frau und mit der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern befassen. Während sich die UNCTAD auf ihre Haupttätigkeitsbereiche und -ziele konzentrieren wird, wird sie gleichzeitig auch den Ergebnissen globaler Konferenzen gebührende Aufmerksamkeit schenken."

Ziffer 9.11

Ein neuer Buchstabe e) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

"e) die Arbeit fortzusetzen, welche die UNCTAD im Einklang mit ihrem Mandat unternimmt, um dem palästinensischen Volk dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für eine wirksame Politik und wirksames Management auf dem Gebiet des internationalen Handels, der internationalen Investitionen und damit zusammenhängender Dienste aufzubauen. In dieser Hinsicht sollte die UNCTAD die von anderen internationalen Organisationen geleistete Arbeit berücksichtigen, um Synergieeffekte zu verstärken, Doppelarbeit zu vermeiden und miteinander zusammenhängende Tätigkeiten zu koordinieren."

Ziffer 9.17

Im ersten Satz wird nach den Worten "bestimmte Entwicklungsländer" die Formulierung ", wie Binnenstaaten und kleine Inselstaaten unter den Entwicklungsländern," eingefügt.

Ziffer 9.21

Die Formulierung "Sonderkoordinator für die am wenigsten entwickelten Länder" wird durch die Formulierung "Sonderkoordinator für die am wenigsten entwickelten Länder, die Binnenstaaten und die Inselstaaten unter den Entwicklungsländern" ersetzt.

Ziffer 9.22

Ein neuer Buchstabe c) mit folgendem Wortlaut wird angefügt:

"c) sicherzustellen, daß das Aktionsprogramm für die bestandfähige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern wirksam durchgeführt wird, insbesondere was die spezifische Rolle der UNCTAD auf dem Gebiet der Hand-elforschung und -analyse betrifft."

Ziffer 9.23

Die Ziffer wird gestrichen.

Ziffer 9.24

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

"Im Einklang mit den Ergebnissen der neunten Tagung der Konferenz, insbesondere den Ziffern 106 und 113 der "Partnerschaft für Wachstum und Entwicklung",

werden die am wenigsten entwickelten Länder ein sektorübergreifendes Thema in der Arbeit der UNCTAD bilden, und die sektoralen Fragen werden von den Abteilungen der UNCTAD im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate behandelt werden."

Programm 11. Menschliche Siedlungen

Der Name des Unterprogramms 4 wird geändert und lautet künftig:

"Bewertung, Überwachung und Information"

Programm 13. Internationale Drogenbekämpfung

Ziffer 13.1

Im ersten Satz wird die Formulierung ", die sich beide im Zuge der Globalisierung des Handels, des Reiseverkehrs und der Kommunikation weiterverbreitet haben" gestrichen.

Programm 15. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und dem Pazifik

Ziffer 15.4

Am Ende der Ziffer wird folgende Formulierung angefügt:

"Das Sekretariat wird den Schwerpunkt auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit legen, namentlich den Mechanismus der Dreieckskooperation, um den konkreten Aktivitäten zur Verwirklichung der Ziele der verschiedenen Unterprogramme Richtung zu geben."

Ziffer 15.6

Im zweiten Satz wird die Formulierung "mit der Unterstützung" durch die Formulierung "mit geeigneter Unterstützung" ersetzt.

Im selben Satz wird nach der Formulierung "mit geeigneter Unterstützung der entwickelten Länder" die Formulierung "sowie der Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen" angefügt.

Im selben Satz wird die Formulierung "das heißt, Dreieckszusammenarbeit" gestrichen.

Ziffer 15.11

Der zweite Satz durch wird folgenden Wortlaut ersetzt:

"Das Ziel ist die Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten bei der Verwirklichung einer umweltverträglichen und bestandfähigen Entwicklung mit dem Hauptaugenmerk auf den regionalen Strategien und Aktionsprogrammen, die aus den in letzter Zeit veranstalteten globalen Konferenzen, wie beispielsweise dem im März 1995 in Kopenhagen abgehaltenen Weltgipfel für soziale Entwicklung und der im Juni 1996 in Istanbul abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), hervorgegangen sind."

Ein neuer Buchstabe c) (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"mit den Regierungen sowie regionalen und internationalen Verbänden der Kommunen, mit nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor, akademischen Institutionen sowie anderen regionalen oder subregionalen Gruppierungen zusammenzuarbeiten, um regionale Aktionspläne für das Siedlungswesen zu erarbeiten, welche die vorrangigen Probleme in der Region Asien und Pazifik angehen."

Ein neuer Buchstabe *fbis*) mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"Möglichkeiten für die Entwicklungsländer zu fördern, umweltfreundliche beziehungsweise umweltverträgliche Technologien zu erwerben, und so zur Stärkung der einzelstaatlichen Kapazitäten zur Herbeiführung einer bestandfähigen Entwicklung beizutragen."

Programm 19. Menschenrechte

Ziffer 19.1

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

"Das Programm gründet auf den Grundsätzen und Empfehlungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien."

Ziffer 19.2

Der Beginn des ersten Satzes erhält folgende Fassung:

"Verantwortlich für das Programm ist der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der seine Aufgaben im Einklang mit Resolution 48/141 unter der Richtliniengebung und Weisungsbefugnis des Generalsekretärs wahrnimmt; das Programm hat folgende Ziele: die führende Rolle bei Menschenrechtsfragen wahrzunehmen, ..."

Die Formulierung "mögliche schwerwiegende Verstöße" ist durch "schwerwiegende Verstöße" zu ersetzen.

Ziffer 19.3

Die Generalversammlung billigt die Vorschläge in den Ziffern 199 *e*) und *f*) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses.

Buchstabe *h*) wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

"*h*) die Anwendung wirksamerer Methoden innerhalb der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, namentlich durch die Verhütung von Menschenrechtsverletzungen auf der ganzen Welt und die Beseitigung der Hindernisse für die volle Verwirklichung der Menschenrechte."

Buchstabe *j*) wird gestrichen.

In Buchstabe *m*) wird das Wort "Mitwirkung" durch das Wort "Beitrag" ersetzt.

Am Ende von Buchstabe *m*) wird die Formulierung "gemäß dem geltenden Auftrag des beschlußfassenden Organs hinsichtlich dieser Fragen" angefügt.

Ziffer 19.4

Die Ziffer wird gestrichen.

Ziffer 19.5

Der Beginn des ersten Satzes erhält folgende Fassung:

"Die Hauptziele dieses Unterprogramms werden die Förderung und der Schutz des Rechts auf Entwicklung sein. Die damit zusammenhängenden Ziele sind folgende: ..."

Die Generalversammlung billigt die Vorschläge in Ziffer 199 *h*) des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses, mit folgenden Änderungen:

Im ersten Satz werden nach der Formulierung "im Einklang mit der Erklärung über das Recht auf Entwicklung" die Worte "und späteren Mandaten" eingefügt.

Im selben Satz wird nach der Formulierung "Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung" die Formulierung "als integraler Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte" eingefügt.

Ziffer 19.7

Der erste Satz wird gestrichen.

Ziffer 19.8

Der erste Satz wird gestrichen.

Programm 23. Presse und Information

Eine neue Ziffer 23.6 (*bis*) mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"Einige hartnäckige Weltprobleme bestehen weiter, und es bleibt eines der Ziele der Hauptabteilung, den diesbezüglichen Informationsbedarf der Völker der Welt zu decken und ihr Verständnis dieser Probleme zu erhöhen. Dies gilt insbesondere auf dem Gebiet des Friedens, der Sicherheit und der Abrüstung; der Palästinafrage; der Selbstbestimmung und Entkolonialisierung; der Menschenrechte, einschließlich der Rassendiskriminierung, sowie der Entwicklung."

Ziffer 23.7

Die Worte "Das wichtigste Ziel" werden durch die Worte "Das erste Ziel" ersetzt.

Programm 24. Verwaltungsdienste

Ziffer 24.12 a)

Am Ende von Ziffer 231 *h)* des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses wird die Formulierung "gemäß den von der Generalversammlung festgelegten einschlägigen Regelungen" angefügt.